

Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 6 (1873)
Heft: 8

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berner Schul-Blatt.

Sechster Jahrgang.

Bern.

Samstag, den 22. Februar.

1873.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70 — Bestellungen nehmen alle Postämter an, außerdem die Expedition und die Redaktion. — Einrückungsgebühr: Die 2spaltige Petitzeile oder deren Raum 15 Ct.

Die Gesundheitspflege in den Schulen.

VI.

2) Die geistige Seite der Schulerziehung.

Die Geistesentwicklung des Menschen durch Schulunterricht ist nicht bloß Gegenstand der Pädagogik, sondern auch der Psychologie und der Gesundheitslehre. Es handelt sich da nicht bloß um das Lehren und Einüben geistiger Fertigkeiten, sondern die Frage nach den Bedingungen einer normalen Gehirnfunktion tritt in den Vordergrund. Das Gehirn, das sich in der Periode seines stofflichen und funktionellen Wachstums befindet, soll zur Reife ausgebildet, zum Verständnis- und Vernünftigkeitseigenen bearbeitet und erzogen werden. Diese Bildung ist nicht bloß eine geistige, sondern zugleich auch eine organisch-substanziale; denn mit der Substanzausbildung schreitet auch dessen Kraftäußerung, seine geistige Fähigkeit vorwärts. Daraus folgt für die intellektuelle Erziehung des Kindes die Regel, daß dieselbe sich den Entwicklungsstadien des Geistesorgans, des Gehirns anschließe, daß sie aus den Bildungs- und Wachstumsbedingungen des Gehirns ihre Unterrichtsmethode entnehme, oder mit andern Worten: die geistige Erziehung hat ihre Methode aus der Physiologie des Gehirns und der Gesundheitslehre desselben zu entnehmen.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, hier auf die physiologischen und psychologischen Gesetze der Entwicklung des Gehirns und seiner Funktionen einzutreten; diese Aufgabe würde zu weit führen; wir müssen uns darauf beschränken, die Forderungen zu notiren, welche die Schuldiätetik mit Bezug auf den Geistesunterricht an die Schule stellt.

- a. Vor vollendetem siebenten Altersjahr sollte der Unterricht nicht beginnen. Selbst bei gesunden Kindern ist bis zu dieser Altersperiode das Gehirn noch nicht schul- und lernreif. Es fehlt ihm noch die gehörige Ausbildung in Bezug auf Maß und Kombination; es ist noch zu weich und wasserreich, um ohne Gefahr für die normale Entwicklung die starken Eindrücke des Unterrichts, die sinnlichen, physischen und sensitiven Reize und Gegenwirkungen aufnehmen zu können. Erst nach dem achten Jahre erscheint das Geistesorgan ausgewachsen und ausgebildet und erst von da an tritt die eigentliche Schulfähigkeit ein. Es ist deshalb eine völlige Verkennung der Gesetze der Natur und eine Gewaltthat gegen das geistige Vermögen eines Kindes, wenn die Geistes-thätigkeit durch Unterricht schon in den ersten Lebensjahren begonnen wird. Diese unnatürliche Ueberanstrengung des Gehirns rächt sich später mit Stagnation oder sogar Rückschritt in der geistigen Entwicklung. Unsere noch vorkommenden Kleinkinderschulen mit ihrer verkehrten Richtung sollten

deßhalb als gesundheits-schädliche Institute auf sanitäts-polizeilichem Wege aufgehoben werden.

- b. Jeder Schüler ist so viel als möglich individuell, d. h. nach Maßgabe seiner geistigen Befähigung zu behandeln. Jedes Gehirn verlangt die Anforderungen seiner Qualität und auch Quantität. Deßhalb muß der Schulunterricht durch individuelle Behandlung dem Ausbildungsgrade des Geistesorgans möglichst sich anpassen, wenn nicht ein gesundes Seelenwachsthum gestört werden soll. Es wäre deßhalb zweckmäßig, wenn schwachbegabte, d. h. hirnschwache Kinder in besondern Klassen einer besondern Behandlung unterstellt werden könnten.
- c. Der Unterricht baue seinen Stoff nach und nach, konform der Intensivität der Gehirnfunktion auf den verschiedenen Altersstufen, auf aus Anschauungen und Vorstellungen, Begriffen und Denkopoperationen, Gemüths- und Willensbewegungen oder mit andern Worten, er schreite streng methodisch vom Leichten zum Schweren. Besonders betonen möchten wir hiebei die Anschauung. Wie das Gehirn später arbeitet und was dasselbe bewegt, d. h. welche Richtung es nehme, das hängt von den ersten Eindrücken ab und von den durch Wiederholung derselben Eindrücke erzeugten Angewohnungen. Denn die aus den Anschauungen gebildeten Vorstellungen bilden das Material der Denkopoperation, in der über die Vorstellungen zu Begriffen, und von diesen zu Urtheilen und Schlüssen emporgeschritten wird und aus denen sich der Wille und das Leben bestimmen. Daraus geht die enorme Wichtigkeit des elementaren Unterrichts hervor und die Bedeutung der pädagogischen Grundsätze, welche von der Anschaulichkeit und Gründlichkeit des Unterrichts, von der sorgfältigen Auswahl und Anordnung des Stoffes u. c. reden. Daraus folgt auch die enorme Bedeutung guter Veranschaulichungsmittel.
- d. Der Anstrengung des Gehirns soll stets eine entsprechende Pause folgen. Das Gehirn kann sich nur gesund entwickeln und kann nur gesund bleiben, wenn ihm nach der intensiven Thätigkeit des Lernens und Denkens die nöthige Ruhe gegönnt wird, wo dem Stoffwechsel Gelegenheit geboten wird, die Schlacken des Denkprozesses, die Zeretzungsprodukte der Gehirns-substanz, wegzuschaffen, und frische Nahrung und neues Leben durch die Blut-circulation herbeizuführen. Dieß ist beim Kinde um so nöthiger, als bei ihm der Stoffwechsel noch sehr bedeutend ist. Deßhalb sollen den Unterrichtsstunden kleine Pausen, wenn möglich mit freier Körperbewegung, folgen; deßhalb auch ist im Unterricht auf Abwechslung zwischen anstrengenden Denkübungen und mehr mechanischer Thätigkeit möglichst Rücksicht zu nehmen; deßhalb

auch namentlich bei jungen Schülern nicht zu viel Schulstunden, und nicht zu lange andauernde Lektionen, eine halbe Stunde ist genug; deshalb auch Beschränkung der häuslichen und Weglassung der Ferienaufgaben und endlich deshalb auch Beschränkung des Auswendiglernens und gänzliche Verbannung unverständenen und unverständlichen Gedächtnißkrams.

e. Der Unterricht muß sich vor Einseitigkeit und Eintönigkeit hüten. Zu anhaltende Beschäftigung mit demselben Objekt oder zu andauernde Bethätigung derselben Richtung der Geistes-thätigkeit ermüdet und stumpft endlich ab. Deshalb wohlthätige Abwechslung in der Lehrform während der Lehrstunde; deshalb weiter auch angenehmer Wechsel in der Anregung aller Richtungen der Hirn-thätigkeit, des Vorstellens, des Denkens und des Wollens, allerdings nach Maßgabe der Altersstufe.

f. Beim Unterricht ist auf möglichste Schonung der Sinneswerkzeuge, namentlich des Auges, alle Sorgfalt zu verwenden. Deshalb keine Ueberanstrengung, namentlich nicht bei mangelhafter Beleuchtung, deshalb hinlänglich großer und deutlicher Druck der Schulbücher und genügend große und scharfe Seheobjekte überhaupt.

3) Anschließend an diese Sätze noch einige Forderungen, welche die Schuldiätetik an die Mädchenarbeits-schulen stellt, nämlich:

- a. Jede Klasse soll auf allen Arbeitsplätzen völlig hell sein und weder von einfallenden Sonnenstrahlen geblendet, noch von beweglichem Schatten beunruhigt werden.
- b. Die Arbeitsstunden sollen nie in die Abenddämmerung fallen.
- c. Das Lokal soll hinlänglich groß und mit passenden Subsellien versehen sein.
- d. Die Lehrerin hat streng auf gute Haltung zu sehen.
- e. Der anstrengenden Arbeit müssen öfter kurze Pausen folgen, wo das Kind eine der Arbeitsstellung entgegengesetzte Haltung annehmen und das Auge in die Ferne schweifen lassen kann.

C. Disziplin und Schulstrafen.

Die Disziplin sei human, aber bestimmt und streng gehandhabt. Sie achte im Interesse der Gesundheit der Schüler auf folgende Hauptpunkte:

- a. Reinlichkeit im Schulzimmer und beim Schüler am Leib und Kleid.
- b. Vor Beginn des Unterrichts und während den Pausen sollen die Schüler nicht im rauhen Freien sein müssen.
- c. Das Betragen der Schüler auf dem Schulwege und außer der Schule überhaupt zu überwachen und allerlei Rohheiten und schlimme Angewohnungen zu vermeiden. Das wachsame und schützende Auge des Lehrers sollte den Schüler immer begleiten können. Bei der Anwendung von Schulstrafen ist möglichste Vorsicht zu üben. Sie dürfen namentlich die Gesundheit des Schülers nicht verletzen und schädigen. Zu verwerfen sind nicht bloß grobe körperliche Züchtigungen, wie Schläge mit Hand, Faust und Stock auf Kopf, Nacken, Rücken und Fingerspitzen, Ziehen bei den Ohren, Stoß auf die Brust etc., sondern auf folgende Strafen: Straffstehen im Zimmer und Gang an Zugluft, Ueberladung mit Strafaufgaben, Nachsigen in verderbter Stubenluft und oft ohne Aufsicht.

D. Belehrung über Gesundheitspflege.

Schließlich betonen wir noch ein Mittel zur Beseitigung vorhandener Uebelstände, das nach unserer Ansicht ein sehr wesentliches und wirksames ist, nämlich die Belehrung über die Gesundheitspflege, und müssen verlangen:

- a. Daß der Lehrer selbst eine hinlängliche Kenntniß der Diätetik überhaupt habe;

- b. Daß die Grundsätze der Gesundheitslehre im naturkundlichen Schulunterrichte gründlich gelehrt werden.

Wie soll die Schule die geistig-physische Aufgabe erfüllen, nicht bloß intelligente, sondern gesunde intelligente Menschen zu erziehen, wenn der Lehrer der unentbehrlichen Einsicht und Klarheit in die Bedingungen und Gesetze einer normalen Entwicklung des Organismus ermangelt? Wie soll der Schüler und der junge Mensch sich vor so manchem Uebel bewahren können, wenn er die Mittel dazu nicht kennt? Die Gesundheitslehre ist als eine eigentliche irdische Glückseligkeitslehre gewiß von so großer Bedeutung für unsere Schulen, für unsere Lehrer, für unsere Jugend, für unsere Mütter, für unser Volk und Vaterland, daß ihr in unsern Schulplänen ein Ehrenplatz gebührt. — Diese Auseinandersetzungen fassen wir in folgende These:

III. Es ist Pflicht des Staates, der Gemeinden und des Lehrers, diese Mängel nach Kräften zu beseitigen und darnach zu streben, daß die Schule in ihrer gesammten Einrichtung und Thätigkeit folgenden Hauptanforderungen entspreche:

- 1) Zweckmäßige Einrichtung der Schulhäuser und der Schullokalien in Bezug auf Raumverhältnisse, Beleuchtung, Beheizung, Ventilation und Belüftung; ferner von Spiel- und Turnräumen für Sommer und Winter.
- 2) Sorgfältige Pflege der leiblichen Entwicklung durch gute Körperhaltung, pädagogisches Schulturnen und freie Bewegung in frischer Luft überhaupt.
- 3) Möglichste Rücksichtnahme beim Geistesunterricht auf den Grad der körperlichen und geistigen Entwicklung des Schülers; Vermeidung von Einseitigkeit und Uebermaß in der Anstrengung des Gehirns und des Auges; Beschränkung der häuslichen und Weglassung der Ferienaufgaben.
- 4) Strenge Handhabung einer humanen Disziplin; Vorsicht in der Anwendung von Schulstrafen; möglichste Verbannung der körperlichen Züchtigungen.
- 5) Förderung der Einsicht in die Gesetze und Bedingungen einer normalen Entwicklung des menschlichen Organismus durch Belehrungen über Gesundheitspflege.
- 6) Strenge Handhabung gesundheitspolizeilicher Vorschriften über ansteckende Krankheiten.

Schulnachrichten.

Bern. Regierungsraths-Verhandlungen. Es wird gewählt als Lehrerin der zweiten Klasse an der Einwohnermädchenschule in Bern: Igfr. Marie Ritschard von Interlaken, Lehrerin an der bürgerlichen Mädchenschule in Bern.

— Der auf den 24. dieß zu einer außerordentlichen Session zusammenberufene Große Rath wird auch schon das Entlassungsgesuch des Hrn. Erziehungsdirektors Kummer behandeln und am 25. d. eine Ersatzwahl treffen. Als neue Erziehungsdirektoren wurden in der Presse genannt: Herr Pfr. Biziüs in Twann, der aber eine Kandidatur entschieden ablehnt, um sich den kirchlichen Aufgaben der Zeit zu widmen, — ferner Herr Rathsschreiber Prof. Dr. Trächsel in Bern und Hr. Dr. Bähler in Biel. Außerdem werden als Regierungsrath vorgeschlagen H. Fürsprecher Hofer in Bern, Nationalrath Bucher in Burgdorf und Nat.-Rath Brunner in Bern. — An Vorschlägen ist also kein Mangel.

Durch den genannten Wechsel im Regierungsrath wird, wie leicht begreiflich, in den Erlaß eines neuen Gesetzes über die Lehrerbildungsanstalten des Kantons eine Zögerung eintreten. Der durch Hrn. Kummer ausgearbeitete

Entwurf figurirt wenigstens auf dem Traktandenverzeichniß der nächsten Großrathssession nicht. Vorlage und Durchführung eines genannten Gesetzes wird Sache des neuen Herrn Erziehungsdirektors sein.

— **Thun.** Die Kreisynode Thun hat in ihrer Sitzung vom 12. Februar die Kinderbibelfrage zu einem ihrer Verhandlungsgegenstände gehabt. Daß eine Kinderbibel überhaupt nöthig sei oder wenigstens etwas Derartiges, wurde gegenüber extremen Bibelreunden und Bibelseinden festgehalten. Der Vorwurf, als ob die Gegner der gegenwärtigen Kinderbibel auch den Religionsunterricht wegrevidiren möchten, wurde zurückgewiesen, da ja die Schule, wie dem Volksleben überhaupt, so dem kirchlichen Leben Dienste leisten müsse, der Lehrer im Religionsunterrichte das beste Mittel besitze, auf Charakter und Gemüth des Kindes zu wirken und das Kind ein Recht darauf habe, daß ihm eine sittlich-religiöse Lebensgrundlage geboten werde. Eine Sittenlehre ohne religiöse Grundlage aber schwebte in der Luft, entbehre des höhern Maßstabes und sei menschlicher Willkür preisgegeben. Es sei eben so unrichtig, die jetzige Kinderbibel zu verwerfen, weil Alles daran schlecht sei, als sie behalten zu wollen, weil Alles daran gut sei. — Gut sei daran die einfache biblische Sprache und größtentheils die Auswahl der Lehrstücke, mangelhaft die allzureichliche Gabe von unbedeutenden Geschichten, namentlich im alten Bunde. Ueber 40 solcher Geschichten wurden als fähig der Abkürzung oder Weglassung bezeichnet. Im neuen Testamente wird namentlich bedauert, daß mit der Ankunft des Paulus in Rom abgebrochen werde. Was die Wunder betrifft, so ist nicht alles Wunderbare zu streichen, weil es auch in andern Wissenschaften, sogar in der Naturkunde, nicht gestrichen werden kann, und weil einzelne Wundergeschichten den tiefsten und reichsten Gedankengehalt haben, was in der Geschichte vom Sündenfall nachgewiesen wurde. Auch im neuen Testament kommen Geschichten vor, die sich als Allegorien verwerthen lassen, z. B. der Jüngling von Nain. Hier wäre die verwittmete Mutter die Menschheit, trauernd, daß ihr einziger Sohn (das Volk Israel in seiner religiösen Einzigkeit) dem Tode verfallen, d. h. in todtm Buchstaben- und Werkdienst untergegangen sei, nun aber komme der Heiland in seiner Kraft und Liebe hinzu und rühre den Sarg an, das Todte zu neuem Leben zu erwecken. So sei eben nicht alles Wunderbare wegzuschaffen, wohl aber müsse der Verfasser einer Kinderbibel Kritik üben und der sichenden theologischen Wissenschaft folgen, Sagenhaftes ohne Gehalt entfernen, aber Gehaltvolles aufnehmen, und nicht meinen, es müsse auch das, was nun einmal von der Wissenschaft abgethan sei, um jeden Preis festgehalten werden, was ja der Religion nicht zum Nutzen, sondern zum Schaden gereiche.

Daß der Religionsunterricht und also auch die Kinderbibel konfessionslos sein solle, wurde einerseits bezweifelt, namentlich in unserer heutigen Zeit des Streites, andererseits als Nebenfrage erklärt, weil es im Religionsunterricht nicht sowohl darauf ankomme, ob mehr oder weniger Konfessionelles und Dogmatisches darin gebracht werde, als daß derselbe aus warmer Ueberzeugung hervorgehe und daher auch geeignet sei, im Kinde religiöses Leben zu wecken.

Als Vorschlag für neue Arbeiten wurde Folgendes aufgestellt: 1) Der Name Kinderbibel wird fallen gelassen. 2) Das neue Lehrmittel wird zunächst nicht für die Elementarklassen berechnet, diese aber insoweit berücksichtigt, daß einzelne Abschnitte leichtfaßlich und ausführlich in biblischer Sprache gegeben und also leicht benutzt werden können. 3) Das Lehrmittel zerfällt in zwei größere Abtheilungen: A. Geschichte des Volkes Israel (als des vorzugsweise religiösen Volkes der alten Welt als der Vorbereitungs- und Wirklichkeitsstätte des Erlösers). B. Geschichte der christlichen Kirche. 1) Leben und Wirken des Erlösers und

seiner Jünger. 2) Entwicklung der Kirche (populäre Kirchengeschichte bis auf die Gegenwart, damit das Volk die eigene, wie die andern Kirchen verstehen lerne).

— Im Anschluß an diesen verdankenswerthen Bericht theilen wir mit, daß die Kreisynode einstimmig eine **Dankadresse an den abtretenden verdienstvollen Hrn. Erziehungsdirektor Kummer beschlossen** hat und daß bei diesem Anlaß die Stimmung sich geltend machte, es möchte Hr. Regs.-Rath **Bodenheimer das Erziehungswesen übernehmen**.

— **Jura.** Nach dem „Educatour“ tagte am 1. Februar in Münster in Folge Einladung des Herrn Regierungsraths eine Versammlung der Gemeindevorstände und Schulkommissionspräsidenten des Amtsbezirks zur öffentlichen Besprechung der Beforderungsaufbesserung der Lehrerschaft. Bei dieser Gelegenheit wurde mitgetheilt, daß bereits Beforderungserhöhungen beschlossen hatten die Gemeinden Moutier, Crémone, Roches, Reconwiller, Pontenet und Soubos, und ferner, daß bezügliche Vorbereitungen von den Gemeindevorständen getroffen worden seien in Tavannes, Bévillard, Court und Perrefitte. Nach einem Referat von Hrn. Inspektor Mercerat und gewalteter Diskussion beschloß die Versammlung mit Einmuth: Im Interesse einer tüchtigen Volksbildung ist eine ökonomische Besserstellung der Lehrer und Lehrerinnen zur Nothwendigkeit geworden und die bisherigen Wünsche der Lehrer nur begründet; den Ortsbehörden wird eine Erhöhung der Lehrerbefordnungen von Seite der Gemeinden dringend empfohlen und endlich, jeder Anwesende verpflichtet sich, im Sinne dieser Beschlüsse in seinem Kreise nach Kräften zu wirken. Ehre diesem Vorgehen des Regierungsraths von Münster; es könnte mancher seiner Kollegen im alten Kanton ein Beispiel an dem wackern Beamten nehmen!

Zürich. Der Regierungsrath hat in Betreff des von Winterthur gewünschten Technikums einen Gesetzesentwurf ausgearbeitet, dessen Hauptbestimmungen folgende sind:

§ 1. Der Kanton Zürich errichtet eine gewerbliche Lehranstalt unter dem Namen „Technikum“.

§ 2. Diese Anstalt hat zur Aufgabe, durch wissenschaftlichen Unterricht und durch Uebungen in den technischen Fächern die Aneignung derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, welche dem mittlern praktischen Techniker in Handwerk und Industrie unentbehrlich sind.

§ 3. Diefelbe enthält folgende Abtheilungen:

- 1) Die Schule für Baugewerksleute.
- 2) „ „ „ Mechaniker.
- 3) „ „ „ Chemiker.
- 4) „ „ „ kunstgewerbliches Zeichnen und Modelliren.
- 5) „ „ „ Geometer.
- 6) „ „ „ Forstleute.
- 7) „ „ „ Weber.

Außerdem werden für Handelsbessene, welche während oder nach beendeter Lehrzeit ihre Ausbildung ergänzen wollen, einzelne Spezialkurse gehalten.

§ 4. Jede der Schulen umfaßt vier bis fünf Halbjahreskurse im Zusammenhang. Sofern indeß nicht das Bedürfniß ihre unausgesetzte Fortführung bedingt, können einzelne Kurse für Geometer, Forstleute und Weber auch nur von Zeit zu Zeit angeordnet werden.

§ 5. Behufs besserer theoretischer Ausbildung werden in Verbindung mit dem Technikum, besonders zur Winterszeit, Fachkurse für Arbeiter abgehalten, deren Besuch möglichst zugänglich zu machen ist.

§ 6. Das Schulgeld für den regelmäßigen halbjährigen Kurs an einer Fachabtheilung beträgt Fr. 30. Schüler der Chemie haben überdieß für Benutzung des Laboratoriums jährlich eine angemessene Entschädigung zu leisten. — Die zur Verabreichung von Stipendien an Schüler dieser Anstalt erforderliche Summe wird alljährlich durch das Budget festgestellt.

§ 7. In Rücksicht auf die bei den Zöglingen vorausgesetzten Vorkenntnisse schließt das Technikum an das Lehrziel des dritten Jahreskurses der Sekundarschule an.

§ 8. Der Lehrplan des Technikums wird vom Erziehungsrathe auf Antrag der Aufsichtskommission festgestellt. Es ist in demselben darauf Bedacht zu nehmen, daß den Zöglingen neben der rein technischen Fachbildung auch eine allgemeine Ausbildung, namentlich durch das Mittel der neuern Sprachen, die Wirthschaftslehre, kultur- und kunstgeschichtliche Mittheilungen und, soweit nöthig, durch die Rechnungs- und Buchführung ermöglicht werde.

Die weitem §§ 9—13 beschlagen die Lehrkräfte, die Aufsichtsbehörde, die finanziellen und lokalen Verhältnisse und die Vollziehung des Gesetzes.

Thurgau. Die mit der Vorprüfung der Schulgesetze betraute Grobfratshskommission stellt in Bezug auf die Besoldungsverhältnisse der Lehrer und die Organisation des Seminars folgende Anträge:

1) Primarschule. Die Besoldung des Primarlehrers wird auf jährlich wenigstens 1000 Fr. nebst den bisherigen Accedentien festgesetzt. Den bedürftigeren Schulgemeinden wird, nachdem sie den Lehrergehalt auf wenigstens Fr. 900 erhöht haben, ein angemessener Unterstützungsbeitrag vom Staate verabreicht. Eine Arbeitslehrerin empfängt im Minimum 100 Fr. Der Staat leistet hieran einen Beitrag von 20—50 Fr.

2) Sekundarschule. Der Gehalt des Sekundarschullehrers beträgt wenigstens 1600 Fr. nebst freier Wohnung oder einer Mietzingsentschädigung von 100—400 Fr. Der jährliche Staatsbeitrag an eine Sekundarschule ist auf 1200 Fr., mit zwei Lehrern auf 1600 bis höchstens 2000 Fr. festgesetzt, in der Meinung, daß davon eine angemessene Quote für Lehr- und Veranschauligungsmittel zu verwenden ist.

3) Seminar. Die Besoldung ist festgesetzt: a. für den Direktor 3000—4000 Fr. nebst freier Wohnung; b. für die Seminarlehrer 2000—3000 Fr. nebst freier Wohnung, so weit es die Räumlichkeiten im Seminargebäude gestatten, oder einer angemessenen Geldentschädigung bis auf 400 Franken.

4) Kantonschule. Die Lehrer an derselben beziehen je nach Tüchtigkeit, Lehraufgabe und Stellung in den Klassen 2400—3600 Fr. Rektoratszulage wie bisher Fr. 400. Religions- und Hilfslehrer an den kantonalen Anstalten werden besonders entschädigt. — Die Alterszulagen für sämtliche Schulstufen bleiben wie bisher.

Das Gesetz über die Reorganisation des Lehrerseminars wurde im Wesentlichen nach der regierungsräthlichen Vorlage angenommen. Demnach ergeben sich in Vergleichung mit der bisherigen Einrichtung folgende Neuerungen: a. der Seminarunterricht wird auf vier Jahreskurse ausgedehnt; b. der Eintritt in das Konvikt ist für alle Klassen fakultativ; c. der Staat leistet für Stipendien an die Seminarzöglinge einen jährlichen Beitrag bis auf 6000 Fr., an die Uebungsschule und für Anschaffung von Lehrmitteln einen solchen bis auf 1500 Franken.

Nargau. Wie der „Schweizerb.“ mittheilt, wird die Regierung beim Gr. Rathe einen Kredit von Fr. 1500 verlangen, um auch 10 Lehrern den Besuch der Ausstellung zu ermöglichen.

Tessin. Im Kanton Tessin gibt es 46 Elementarschulen, welche nicht über 20 Schüler zählen, 95 von 21—30, 160 von 31—45 und 175 mit 46—70, zusammen 476 Primarschulen.

Examenblätter

in hübscher Ausstattung, einfach und doppelt linirt, per Duzend zu 30 Cts., sind vorrätzig in der Buchhandlung **E. Stämpfli**, Rathhausplatz in Thun. (B 2490 B)

Verantwortliche Redaktion: **R. Scherrer**, Sekundarlehrer in Thun. —

Prüfungen

die Seminarien von Münchenbuchsee und Hindelbank und Patentprüfungen.

Die diesjährigen Prüfungen an den Seminarien des deutschen Kantonsheils und die Patentprüfungen für deutsche Primarlehrer und Primarlehrerinnen werden stattfinden:

A. Für das Seminar zu Münchenbuchsee.

- 1) Öffentliche Jahresprüfung: Montag den 24. März nächsthin.
- 2) Patentprüfung: Dienstag, Mittwoch und Donnerstag, den 25., 26. und 27. März.
- 3) Aufnahmeprüfung: Dienstag und Mittwoch, den 15. und 16. April.
- 4) Eröffnung des neuen Kurses: Donnerstag den 17. April.

B. Für das Seminar in Hindelbank.

- 1) Patentprüfung: Montag den 31. März, Dienstag und Mittwoch den 1. und 2. April.
- 2) Schlussprüfung: Donnerstag den 3. April.
- 3) Aufnahmeprüfung: Montag, Dienstag und Mittwoch, den 21., 22. und 23. April nächsthin.

C. Patentprüfungen für Lehrerinnen in Bern.

- a. Für Handarbeiten und Aufsatz: Freitag und Samstag den 4. und 5. April.
- b. Mündliche Prüfung: Montag, Dienstag und Mittwoch, den 7., 8. und 9. April.

Bern, den 13. Februar 1873.

Für die Erziehungsdirektion:
Der Sekretär: **Joß. Kellstab.**

Aufnahme neuer Zöglinge in das Seminar zu Münchenbuchsee.

Wer sich nach Vorschrift des Art. 42 des Seminarreglements nachträglich für die Aufnahme in das Seminar zu Münchenbuchsee anmelden will (und sich nicht schon bei dem betreffenden Schulinspektor angemeldet hat), hat seine Anmeldung bis spätestens den 10. März nächsthin dem Seminarbibliothekar einzusenden und denselben folgende Ausweisschriften beizulegen:

- 1) Einen Lauffchein (bei Protestanten auch einen Admissionschein) und ein Zeugnis des Pfarrers, der die Erlaubnis zum heil. Abendmahl erteilt hat.
- 2) Ein ärztliches Zeugnis über die geschehene Impfung und über die Gesundheitsverhältnisse, namentlich über allfällige Mängel in der Konstitution des Bewerbers.
- 3) Ein Zeugnis über Erziehung und Schulbildung, über Charakter und Verhalten, ausgestellt vom Lehrer des Bewerbers und beglaubigt von der Schulkommission.

Die Zeugnisse 2 und 3 sind von Seite der Aussteller verschlossen zu übergeben; offene Zeugnisse, sowie Anmeldungen, welche nach dem 10. März eingingen sollten, müßten zurückgewiesen werden.

Bern, den 14. Februar 1873.

Namens der Erziehungsdirektion:
Der Sekretär: **Joß. Kellstab.**

Bildung von Lehrerinnen in Bern.

Das Seminar zur Bildung bernischer Primar- und Sekundarlehrerinnen an der Einwohnernädhenschule (Frölichschule) in Bern beginnt mit Anfang Mai einen neuen Kurs, für welchen von jetzt an Anmeldungen entgegennimmt Herr Gemeinderath **Forster-Kommel**.

Für solche Schülerinnen, die ein Primar- oder Sekundarlehrerinnen-Patent für den Kanton Bern zu erwerben beabsichtigen, wird eine Aufnahmeprüfung und am Schlusse des Lehrkurses ein Staatsexamen, behufs Patentierung, verlangt.

Schülerinnen, die ganz oder nur theilweise sich an den Unterrichtsfächern betheiligen wollen, ohne auf ein Staatspatent zu aspiriren, werden ebenfalls zugelassen und wird von diesen kein Entlassungsexamen gefordert.

Die Schule, welche mit dem neuen Schuljahr das neue Gebäude an der Bundesgasse beziehen wird, besitzt jetzt auch eine unter ihrer Kontrolle stehende, empfehlenswerthe, größere Pensionsanstalt in günstiger Lage, wobei es immerhin den Schülerinnen der Anstalt freisteht, an andern, der Schulkommission genehmen Wohnorten sich Unterkunft zu verschaffen.

Tag der Aufnahmeprüfungen und Beginn des Lehrkurses werden später angezeigt werden.

Für jede weitere Auskunft beliebe man sich an Herrn Schulvorsteher **J. S. Widmann** zu wenden.

Bern, den 6. Februar 1873.

(B 2384 B) Die Kommission der Einwohnernädhenschule.

Druck und Expedition: **J. Allemann**, Speichergasse Nr. 6 k II in Bern.